

Betrifft:

Vorlage der Landesregierung betreffend das Gesetz, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird.

B E R I C H T

des

K O M M U N A L - A U S S C H U S S E S

Der Kommunalausschuß hat in seiner Sitzung am 22. Jan. 1987 über die Vorlage der Landesregierung betreffend den Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Mag. Freibauer und Haufek geändert.

Begründung

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Z. 1 :

Durch den Wegfall des Begriffes " auf Probe " ist die Streichung des ersten Satzes im § 27 Abs. 3 erforderlich.

Zu Z. 2 :

Diese Änderung stellt eine sprachliche Vereinfachung dar.

Zu Z. 3 :

Die Neufassung dieser Bestimmung beruht auf der textlichen Änderung der Z. 2.

Zu Z. 4 :

Da § 31a Abs. 3 entfällt, war diese Berichtigung notwendig.

Zu Z. 5 :

Hier handelt es sich um die Bereinigung eines Schreibfehlers.

Zu Z. 6 :

Durch den Wegfall des § 35 Abs. 2 ändert sich die Zitierung im § 40 Abs. 3 Zif. 3.

Zu Z. 7 :

Da der Begriff " auf Probe " entfällt, war eine textliche Anpassung erforderlich.

Zu Z. 8 :

Da der bisherige § 35 Abs.2 entfällt (siehe Z.17 der Regierungsvorlage), ist auch bei Z.20a das Inkrafttreten mit 1. Jänner 1987 erforderlich.

Zu Z. 3 der Regierungsvorlage stellt der Ausschuß fest, daß eine Verlängerung auf bestimmte Zeit darüber hinaus und damit sogenannte Kettendienstverträge nicht zulässig sind.

D e u s c h
Berichterstatter

R o m e d e r
Obmann